



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,  
Zivil- und Bevölkerungsschutz

**Vorl.Nr.:** V/2023/3983

**Datum:** 24.04.2023

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	09.05.2023	öffentlich

### Tagesordnung

Querungsiseln Bonner Str. - Bachstr.  
Antrag CDU-Fraktion vom 12.02.2020  
Antrag CDU-Fraktion vom 10.10.2021

### Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

### Begründung

Die CDU-Fraktion beantragte mit Schreiben vom 12.02.2020 und 10.10.2021 eine Ergänzung der vorhandenen Querungsiseln an der Kreuzung Bonner Straße / Bachstraße mit „Zebrastreifen“.

Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 26 StVO sollen Fußgängerüberwege in der Regel nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Vor Ort sind bereits auf beiden Seiten der Kreuzung Querungsiseln vorhanden. Diese stellen an sich schon eine sichere Querungshilfe dar. So sagt auch die Gesetzliche Unfallversicherung (GUV) in ihrem Schulweglexikon, dass Mittelinseln auf Hauptverkehrsstraßen als sichere Überquerungsstellen geeignet sind und es sich herausgestellt hat, dass Fußgängerüberwege („Zebrastreifen“) nicht in allen Fällen helfen, das Überqueren sicherer zu machen, sondern unter Umständen zu mehr Gefahren führen können.

Gemäß den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen kommt die Anordnung eines Fußgängerüberwegs in Betracht, wenn bestimmte Verkehrsstärken in Bezug auf querende Fußgänger und Kraftfahrzeugverkehr vorliegen. Die Fußgängerverkehrsstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr.

Die Kraftfahrzeugverkehrsstärke bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil, d. h. bei Mittelinseln für die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung.

Bei Verkehrszählungen in der Zeit vom 23.02.2023 bis 28.02.2023 hat sich jedoch herausgestellt, dass die Querungshäufigkeit von Fußgängern weit unter den in den Richtlinien erforderlichen Werten von 100 Querungen in der Spitzenstunde liegen. Die gezählten Querungen lagen sogar deutlich unter 50 Fußgängern.

Legt man die Bewertungszahlen der Richtlinie zugrunde, wäre nicht einmal eine Querungshilfe nötig. Für einen außerhalb des möglichen bzw. empfohlenen Einsatzbereiches liegen keine begründeten Ausnahmefälle vor. Bei Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken unterhalb des für FGÜ möglichen / empfohlenen Einsatzbereiches sind - wenn überhaupt erforderlich - in der Regel bauliche Querungshilfen ausreichend.

Die Mehrheit der Verkehrsteilnehmer bewegt sich zwischen 41 bis 50 km/h, hält sich also an die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit. Nach Mitteilung der Kreispolizeibehörde ist die Örtlichkeit nicht unfallauffällig. In der Zeit von 2017 bis 2020 ereigneten sich –zwei- polizeilich registrierte Verkehrsunfälle ohne Fußgängerbeteiligung. Die Kreispolizeibehörde sieht hier keinen Handlungsbedarf, wegen fehlender Gefahrenlage sowie der nur geringen Anzahl an Querungen. Die Kreispolizeibehörde sieht hingegen einen ausreichenden Schutz für Fußgänger durch die bereits vorhandenen Querungsiseln.

Anders sind hingegen die im weiteren Verlauf der Bonner Straße neu angelegten Fußgängerüberwege zu bewerten. Diese wurden als Maßnahmen zur Behebung einer Unfalldämpfungslinie von der Unfallkommission gefordert und auf Grundlage des im Planungsausschuss am 26.06.2019 vorgestellten Verkehrsgutachtens und Beschluss des Bauausschusses vom 12.09.2019 eingerichtet.

Die auf Höhe der Kreuzung Bonner Straße / Bachstraße vorhandene Querungsiseln haben eine Lenkungsfunktion, um eine Bündelung der Fußgängerquerungen zu erreichen. Im Gegensatz zu der als Unfalldämpfungslinie auffälligen Strecke zwischen Brahmstraße und Mittelstraße liegt an den Querungshilfen Bonner Straße / Bachstraße keine besondere Gefahrenlage vor, welche die allgemeinen Gefahren bei der Teilnahme am Straßenverkehr erheblich übersteigt.

Die inzwischen ermittelten Fußgängerquerungs- und Fahrzeugverkehrszahlen haben belegt, dass eine zusätzliche Markierung als „Zebrastrifen“ weder verhältnismäßig noch zweckmäßig ist. Zudem ist in ca. 120 m Entfernung an der Kreuzung Bonner Straße / Wippenhohner Straße eine Lichtzeichenanlage, die auch von Fußgängern für eine Querung der Straße genutzt werden kann.

Hennef (Sieg), den 26.04.2023  
In Vertretung

Michael Walter  
Erster Beigeordneter